



Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung

(AKB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Zustandekommen des Versicherungsschutzes
2. Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen
3. Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz erhoben werden
4. Obliegenheiten
5. Kündigung nach einem Schadensereignis
6. Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift
7. Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

1. Zustandekommen des Versicherungsschutzes

1.1 Wie kommt Ihr Versicherungsschutz zustande und wann beginnt er?

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheines.

Ihr Schutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag bezahlt haben.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins fällig. Sie müssen diesen Beitrag dann unverzüglich zahlen.

1.2 Was passiert, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen?

Sie haben von Anfang an keinen Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen. Das gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wenn Sie diese jedoch zu vertreten haben, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den Beitrag nicht bezahlt haben. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach einem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat 15 Prozent des Jahresbeitrags. Wir erheben sie vom beantragten Beginn bis zu unserem Rücktritt. Wir fordern höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

1.3 Was ist ein Versicherungsjahr, wie lange läuft der Vertrag, was gilt zur Ablaufkündigung?

Laufzeit und Versicherungsjahr

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Versicherungsjahr ist grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres.

Beginnt Ihr Vertrag am Ersten eines Monats, beginnt das nächste Versicherungsjahr ein Jahr nach diesem Zeitpunkt um 0 Uhr. Hat Ihr Vertrag nicht am Ersten eines Monats begonnen, beginnt das neue Versicherungsjahr nach Ablauf eines Jahres erst am nächsten Monatsersten um 0 Uhr.

Sie können auch beantragen, dass die folgenden Versicherungsjahre zu einem früheren Monatsersten beginnen.

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr. Es sei denn, Sie oder wir kündigen zum Ablauf. Das gilt auch, wenn das erste Versicherungsjahr nur deshalb kürzer ist, damit die folgenden Versicherungsjahre früher beginnen.

Ist ausdrücklich eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart und soll sich der Vertrag nicht verlängern, endet er. Weder Sie noch wir müssen kündigen.

Kündigung zum Ablauf

Sie und wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

2. Kfz-Haftpflicht – die Versicherung für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug anderen zufügen

2.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir regulieren Schadensersatzansprüche aufgrund der Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts.

Das machen wir, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- Personen verletzt oder getötet werden,
- Sachen abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden,
- reine Vermögensschäden verursacht werden

und deswegen Schadensersatzansprüche gegen Sie oder uns geltend gemacht werden.

Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz gilt auch für einen Anhänger oder Auflieger, der mit dem versicherten Fahrzeug verbunden ist.

Unser Versicherungsschutz gilt auch, wenn sich diese während des Gebrauchs vom versicherten Fahrzeug lösen und sich noch in Bewegung befinden.

Wenn für abgeschleppte Fahrzeuge keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht, gilt unser Versicherungsschutz auch hierfür.

2.2 Was versichern wir in der Kfz-Haftpflicht nicht?

Vorsatz

Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, versichern wir nicht.

Genehmigte Rennen und Übungsfahrten

Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Veranstaltungen, die auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ausgerichtet sind, entstehen, versichern wir nicht. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen ist eine Obliegenheitsverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs.

Fahrzeugschäden

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Abgeschleppte Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn ein mit dem versicherten Fahrzeug abgeschlepptes Fahrzeug oder ein verbundener Anhänger oder Auflieger abhandenkommt, beschädigt oder zerstört wird.

Hinweis: Wenn Sie ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen, versichern wir dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden. Das gilt nur, wenn Sie ohne gewerbliche Absicht im Rahmen üblicher Hilfeleistung handeln.

Beförderte Sachen

Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden, versichern wir nicht. Dies gilt auch für Reisegepäck und elektronische Geräte.

Hinweis: Sachen des persönlichen Bedarfs, die Insassen eines Kfz grundsätzlich mit sich führen (z.B. Brille, Brieftasche, Medikamente), versichern wir.

Sachen unberechtigter Insassen versichern wir nicht.

Schadensersatzansprüche gegen mitversicherte Personen

Sach- oder Vermögensschäden, die Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch eine mitversicherte Person bei Gebrauch des Fahrzeugs zugefügt werden, versichern wir nicht.

Liefer- und Beförderungsfristen

Wenn Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, versichern wir dadurch entstehende reine Vermögensschäden nicht.

Kernenergie

Schäden durch Kernenergie versichern wir nicht.

Hinweis zu 1.2: Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, versichern wir nicht, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

2.3 Wer ist versichert?

Unser Kfz-Haftpflicht-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Halter des Fahrzeugs
- Eigentümer des Fahrzeugs
- Fahrer des Fahrzeugs
- Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit automatischer Fahrfunktion

- Beifahrer, unter folgenden Voraussetzungen: Es besteht ein Arbeitsverhältnis mit Ihnen oder dem Halter. Im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses begleitet er regelmäßig den berechtigten Fahrer, um ihn abzulösen oder um Lade- und Hilfsarbeiten vorzunehmen.
- Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird.
- Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist.
- Halter, Eigentümer, Fahrer, Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion, Beifahrer und Omnibusschaffner eines mitversicherten Anhängers, Aufliegers oder abgeschleppten Fahrzeugs

Einzelheiten zu den Rechten und Obliegenheiten der mitversicherten Personen finden Sie in Ziffer 4.

2.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)

Die Versicherungssummen betragen je Schadensereignis

Personenschäden	7.500.000 Euro
Sachschäden	1.220.000 Euro
Vermögensschäden	50.000 Euro

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schadensereignis.

Wenn die Versicherungssummen nicht ausreichen, müssen Sie den darüber hinausgehenden Betrag selbst bezahlen. Unsere Zahlungen richten sich dann nach dem Versicherungsvertragsgesetz und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung.

3. Kfz-Umweltschadenhaftpflicht – die Versicherung, wenn öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz erhoben werden

3.1 Was versichern wir?

Schadensersatzansprüche

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass sie durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ersatzansprüche bestehen nur für Schäden, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit verursacht werden. Grundsätzlich haften Sie nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit (Verschuldenshaftung). Für berufliche Tätigkeiten, die der Gesetzgeber als besonders hohes Risiko einstuft, haften Sie, ohne dass Sie Schuld haben (Gefährdungshaftung). Berufliche Tätigkeiten mit besonders hohem Risiko gibt es z. B. bei Chemieunternehmen, Deponien, Entsorgern und Gefahrguttransporten.

Für Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadengesetz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht

werden können, besteht kein Versicherungsschutz. Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflicht abgesichert.

Einen Schadensersatz für begründete Ansprüche zahlen wir in Geld aus.

Unbegründete Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, wenn zu hohe Ansprüche geltend gemacht werden.

Regulierungsvollmacht

Wir dürfen gegen Sie geltend gemachte Schadensersatzansprüche in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Wir können Erklärungen abgeben, die uns zweckmäßig erscheinen. Hierbei müssen wir pflichtgemäß handeln.

Kommt es im Schadensfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

3.2 Was versichern wir in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht nicht?

Vorsatz, genehmigte Rennen und Übungsfahrten, vertragliche Ansprüche, Kernenergie

Die Regelungen in 2.2 zu Vorsatz, zu genehmigten Rennen und Übungsfahrten, zu vertraglichen Ansprüchen und zu Kernenergie gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt versichern wir nicht.

Ausbringungsschäden

Schäden durch die Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von

- Klärschlamm,
- Jauche,
- Gülle,
- festem Stallung,
- Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln

versichern wir nicht.

Hinweis: Wir versichern solche Schäden, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen. Das gilt auch, wenn sie durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Schäden durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen, an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, versichern wir nicht.

Hinweis zu 3.2: Für Ansprüche, die Sie vertraglich vereinbart oder gesondert zugesagt haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

3.3 Wer ist versichert?

Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

3.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir? (Versicherungssummen)

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000.000 Euro.

Unter Anrechnung auf die Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres für

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles 1.000.000 Euro

Ausgleichsanierungen 1.000.000 Euro

Haben mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden dieselbe Ursache, gelten sie als ein einziges Schadensereignis.

4. Obliegenheiten

4.1 Welche Obliegenheiten haben Sie bis zur Antragstellung und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten

Es gibt Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, einen Vertrag mit Ihnen abzuschließen, erheblich sind. Bis zu Ihrer Antragstellung müssen Sie die Fragen zu Ihnen bekannten Gefahrumständen richtig und vollständig beantworten.

Das gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrags hierzu noch weitere Fragen in Textform stellen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wenn Sie die Anzeigepflichten verletzen, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Falls wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände geschlossen hätten, können wir – außer bei Vorsatz – nicht kündigen oder zurücktreten. Das gilt auch, wenn wir den Vertrag nur zu anderen Bedingungen/Beiträgen geschlossen hätten.

Wir können verlangen, dass die anderen Bedingungen/Beiträge rückwirkend Vertragsbestandteil werden.

Wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, werden die anderen Bedingungen/Beiträge ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen. Diese Kündigung wird dann sofort wirksam. Das gilt auch, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen. Ihre Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Auf Ihr Kündigungsrecht weisen wir in unserer Mitteilung hin.

4.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Abschluss des Vertrages und welche Folgen gibt es?

Gefahrerhöhung

Obliegenheiten

Ohne unsere Einwilligung dürfen Sie keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme gestatten. Eine Gefahrerhöhung ist z.B. der nicht mit uns vereinbarte Transport von Gefahrgut.

Das Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet Sie, uns eine Gefahrerhöhung unverzüglich anzuzeigen, wenn Sie diese erkennen oder von ihr Kenntnis erlangen.

Folgen bei Gefahrerhöhung

Gefahrerhöhungen können uns gemäß Versicherungsvertragsgesetz zur Kündigung, Beitragserhöhung oder zum Ausschluss der höheren Gefahr berechtigen.

4.3 Was gilt bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs?

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß den Bestimmungen unter „Versicherte Risiken“ (A), müssen Sie uns das anzeigen.

Wir können den Beitrag ab der Änderung anpassen oder den Vertrag fristlos kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung erst nach Ablauf von einem Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag fristlos kündigen. Ihre Kündigung muss innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung erfolgen.

4.4 Welche Obliegenheiten bestehen bei Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Berechtigte Personen

Nur berechtigte Personen dürfen das Fahrzeug gebrauchen.

Berechtigte Person ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dürfen es nicht wissentlich ermöglichen, dass eine unberechtigte Person das Fahrzeug gebraucht.

Fahren mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie, der Halter oder der Eigentümer dürfen niemanden fahren lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Vereinbarter Verwendungszweck

Sie dürfen das Fahrzeug nur zu dem vereinbarten Zweck verwenden.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht und Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Alkohol und andere berauschende Mittel

Es darf niemand fahren, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel fahruntüchtig ist. Sie oder eine mitversicherte Person dürfen es auch nicht zulassen.

Nicht genehmigte Rennen

Bei behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen dürfen Sie das Fahrzeug nicht verwenden, wenn es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Das gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Fahrtveranstaltungen versichern wir nicht

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, kürzen wir unsere Leistung. Die Kürzung erfolgt in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir müssen jedoch leisten, wenn die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflicht

In der Kfz-Haftpflicht ist die Leistungsfreiheit bzw. -kürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht sind wir vollständig leistungsfrei.

Kündigungsrecht

Verletzen Sie eine Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs, können wir fristlos kündigen. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erfolgen.

Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde.

4.5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzeigen.

Bei einer Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder eines Autoschlüssels muss die Anzeige in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen.

Wird im Zusammenhang mit dem Schadensereignis amtlich ermittelt, müssen Sie uns das und den Fortgang des Verfahrens unverzüglich anzeigen. Das kann z. B. ein Strafbefehl oder Bußgeldbescheid sein. Das gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Bitte nehmen Sie direkt nach dem Schadensfall telefonisch oder elektronisch Kontakt mit uns auf. Unseren Schadenservice erreichen Sie rund um die Uhr unter 0800 3746-310 oder über www.ergo.de.

Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadensereignisses dienen kann. Insbesondere dürfen Sie den Unfallort nicht verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere Fragen zum Schadensereignis müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Sie müssen unsere erforderlichen Weisungen befolgen.

Schadenminderungspflicht

Sie müssen den Schaden nach Möglichkeit abwenden und mindern.

Unsere Weisungen müssen Sie, soweit sie zumutbar sind, befolgen.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Haftpflicht

Außergerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, müssen Sie uns das innerhalb einer Woche nach Anspruchserhebung anzeigen.

Gerichtlich geltend gemachte Ansprüche

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns das unverzüglich anzeigen. Das gilt auch, wenn Ihnen der Streit verkündet wird.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Falls erforderlich, beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen diesem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Wenn gegen Sie ein Mahnbescheid oder ein Bescheid einer Behörde erlassen wurde, müssen Sie den erforderlichen Rechtsbehelf fristgerecht einlegen. Das gilt nur, wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt.

Zusätzliche Obliegenheiten in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Anzeigepflichten

Sie müssen uns jeweils unverzüglich und umfassend informieren,

- über die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde.
- wenn Behörden Ihnen gegenüber wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens tätig werden.
- wenn ein Dritter Ansprüche auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens erhebt.
- wenn ein Anspruch gegen Sie gerichtlich (z.B. Klage, Mahnbescheid) geltend gemacht wird.
- wenn Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird.

Abgestimmtes Verhalten

Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Widerspruchs- oder gerichtliche Verfahren

Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Drohender Fristablauf

Sie müssen gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen.

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Obliegenheiten im Schadensfall, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Wir kürzen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadensfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

Wir müssen jedoch leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzen.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht

Unsere Leistungsfreiheit bzw. -kürzung ist Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber jeweils auf höchstens 2.500 Euro beschränkt.

Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Das gilt z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung und bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht und in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn es zu einer rechtskräftigen Entscheidung kommt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt Folgendes: Wir sind von der Leistungspflicht einer von uns zu zahlenden höheren Entschädigung vollständig frei. Das gilt, wenn Sie Obliegenheiten **vorsätzlich** verletzen. Das sind Ihre Anzeigepflichten, Abstimmungspflicht, Obliegenheiten, uns die Führung eines Rechtsstreits bzw. eines Widerspruchs- oder gerichtlichen Verfahrens zu überlassen, oder Ihre Obliegenheit, fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einzulegen.

Bei **grob fahrlässiger** Verletzung dieser Obliegenheiten sind wir berechtigt, unsere Leistung wegen der höheren Entschädigung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.6 Welche Obliegenheiten und Rechte haben mitversicherte Personen und welche Folgen haben Obliegenheitsverletzungen?

Obliegenheiten und Rechte

Für mitversicherte sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen, finden alle Regelungen dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

Mitversicherte Personen müssen die für den Versicherungsnehmer geltenden Obliegenheiten entsprechend beachten. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Beitragszahlung.

Die Obliegenheiten, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis und keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, treffen nur den Versicherungsnehmer, Halter und Eigentümer.

Die Rechte der mitversicherten Personen kann nur der Versicherungsnehmer ausüben, wenn nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflicht
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Sind wir dem Versicherungsnehmer gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Vertrag geltend machen können.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflicht: Mitversicherten Personen gegenüber sind wir nur leistungsfrei, wenn die Umstände, auf denen die Leistungsfreiheit beruht, beim Mitversicherten vorliegen. Wir sind auch leistungsfrei, wenn die Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

5. Kündigung nach einem Schadensereignis

Ist ein Schadensereignis eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht oder Kfz-Umweltschadenhaftpflicht

Bei gerichtlicher Zustellung einer Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch können Sie auch kündigen. Gleiches gilt, wenn wir Ihren Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben. In diesen Fällen muss Ihnen bzw. uns die Kündigung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) spätestens einen Monat nach der Zustellung der Klage oder unserer Ablehnung zugegangen sein.

Ihre Kündigung kann jeweils mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Vertrags, erfolgen.

Wir können nur mit Frist von einem Monat kündigen.

6. Zahlungsintervalle, Folgebeiträge und SEPA-Lastschrift

6.1 Welche Zahlungsintervalle gibt es?

Das vereinbarte Zahlungsintervall steht in Ihrem Versicherungsschein. Die Beiträge für das jeweilige Zahlungsintervall sind im Voraus zu entrichten.

Hinweis: Das Zahlungsintervall ist die Versicherungsperiode gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Die Laufzeit des Vertrags kann sich vom Zahlungsintervall unterscheiden.

6.2 Was passiert, wenn Sie Folgebeiträge nicht rechtzeitig bezahlen?

Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Mahnung und Kündigung bei nicht rechtzeitiger Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Sie müssen den rückständigen Beitrag zuzüglich Kosten und Zinsen innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mahnung zahlen.

Wenn nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein Schaden eintritt und zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt wurden, besteht kein Versicherungsschutz. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Haben Sie nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Wir dürfen die Kündigung bereits mit der Mahnung aussprechen. Die Kündigung wird mit Fristablauf wirksam, wenn Sie die Beiträge dann noch nicht gezahlt haben. Wir weisen Sie in unserem Mahn- und Kündigungsschreiben ausdrücklich darauf hin.

Wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich der Zinsen und Kosten vollständig zahlen, wird unsere Kündigung unwirksam. Das gilt nur, wenn das innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist geschieht. Der Vertrag besteht dann fort. Für Schäden, die zwischen dem Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schäden nach Ihrer Zahlung.

Endet das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel wenden wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die Regelungen zum Folgebeitrag an. Wir berufen uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versiche-

nung des neuen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen.

- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, erheben wir den zeitanteiligen Beitrag bis zum Ende unseres Versicherungsschutzes.

6.3 Welche Besonderheiten gelten bei SEPA-Lastschrift?

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn sie nach unserer Erinnerung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich erfolgt.

Haben Sie es zu vertreten, dass der Beitrag nicht abgebucht werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Abbuchung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Wir sind dann berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb der SEPA-Lastschrift zu verlangen.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, gilt Ihr Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas; außerdem in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Wenn außerhalb Deutschlands in der Kfz-Haftpflicht ein höherer Schutz vorgeschrieben ist, bieten wir den höheren Schutz.

Besonderheiten für die Kfz-Haftpflichtversicherung
Mit der Internationalen Grünen Versicherungskarte bestätigen wir den Kfz-Haftpflichtschutz für die dort genannten nichteuropäischen Länder. Das gilt nicht für Länder, die durchgestrichen sind.

In der Kfz-Umweltschadenhaftpflicht besteht außerhalb Deutschlands nur in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums Versicherungsschutz. Das gilt, falls die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

7.2 Wann und aus welchem Anlass können wir die Bedingungen ändern?

Änderungsrecht

Wir können eine vertraglich vereinbarte Regelung des Vertrags ändern, ergänzen oder ersetzen. Das tun wir, wenn sie aufgrund

- Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen,
- höchstrichterlicher Rechtsprechung,
- verbindlicher Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden

unwirksam wird und keine andere gesetzliche Regelung besteht.

Unser Änderungsrecht beschränkt sich auf die für unwirksam erklärte Regelung. Die neue Regelung soll inhaltlich der alten weitestgehend entsprechen, soweit es rechtlich zulässig ist. Die Gründe, die zur Unwirksamkeit der bisherigen Regelung führten, sollen bei der Neufassung berücksichtigt werden. Die neue Regelung darf die Versicherten in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht daher im Vergleich zur bisherigen Regelung insgesamt nicht benachteiligen.

Die zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mit. Sie treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Kündigungsrecht

Wenn wir die Bedingungen anpassen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Die Wirksamkeit der Änderung bis zum Ablauf des Vertrags wird durch die Kündigung nicht berührt.

7.3 Besonderheiten gelten für alle Kündigungen?

Rechtliche Selbstständigkeit der Versicherungsarten

Die Kfz-Haftpflicht und die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

Bei Beendigung der Kfz-Haftpflicht endet auch die Kfz-Umweltschadenhaftpflicht. Weder Sie noch wir müssen diese kündigen.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes in einer Versicherungsart die anderen auch zu kündigen.

Kündigen wir nur eine von mehreren Versicherungsarten, gilt Folgendes:

Wenn Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungsarten nicht einverstanden sind, gelten sämtliche Versicherungsarten als gekündigt. Dies gilt nur, wenn Sie uns das innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen. Das gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur eine Versicherungsart kündigen. Kündigen Sie oder wir nur den Kfz-Schutzbrief, gelten die drei vorstehenden Sätze nicht.

Form und Zugang der Kündigung

Kündigungen müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugehen. Die Kündigung zum Ablauf und wegen Beitragserhöhung kann formlos erfolgen.

Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

7.4 Welches Recht und welche Vertragssprache gelten?

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

7.5 Wann können Sie sich an den Ombudsmann oder die Versicherungsaufsicht wenden?

Ombudsmann

Als Verbraucher können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren ist, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind. Sie müssen uns vorher die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Ombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

beschwerde@versicherungsombudsmann.de

www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000

Versicherungsaufsicht

Sie können sich bei Unzufriedenheit oder Meinungsverschiedenheiten auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

(BaFin), Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

poststelle@bafin.de

www.bafin.de

Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550

7.6 Welche Gerichte sind zuständig?

Sie können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständigen Gericht

Wir können Ansprüche aus dem Vertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem für Ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Gericht
- dem für den Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebes örtlich zuständigen Gericht

Das gilt, wenn Sie den Vertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht gilt in folgenden Fällen als vereinbart:

- Ihr Wohnsitz, Ihr gewöhnlicher Aufenthalt oder Ihr Geschäftssitz liegt außerhalb Deutschlands.
- Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt ist im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt.

Wir sind immer für Sie da!

Wer sein Leben selbst gestalten will, braucht jemanden an seiner Seite, der dafür genügend Sicherheit bietet. Wir von ERGO helfen Ihnen dabei, Ihren Weg in sichere Bahnen zu lenken. Wenn Sie Fragen zu Versicherungen von ERGO haben – kein Problem.

Ihr ERGO-Berater vor Ort:

Mehr über unsere Leistungen erfahren:
[ergo.de](https://www.ergo.de)

Wir freuen uns über Ihre Meinung:
[ergo.de/feedback](https://www.ergo.de/feedback)